

**Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich vom 06. November 2020
zuletzt geändert durch Verfügung vom 10.01.2021**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 10 Abs. 5, 16 Satz 2 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020 (CoronaSchVO) in der ab dem 16.12.2020 gültigen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen auf dem Gebiet der Stadt Lengerich folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands für folgende Bereiche:
 - a) In Fußgängerzonen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - b) auf KFZ-Stellflächen mit mehr als 15 Parkplätzen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - c) Bushaltestellen und
 - d) Außenbereiche vor Trauzimmern.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die diese Bereiche nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 und 6 CoronaSchVO NRW.

2. In Außenbereichen vor Trauzimmern dürfen nach der Trauung maximal 12 Personen (inkl. Brautpaar) zusammenkommen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die in Ziffer 1 – 2 benannten Maßnahmen gelten **bis einschließlich 31.01.2021**. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 vom 07.01.2021 in der ab dem 11.01.2021 gültigen Fassung wird hingewiesen.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. §§ 16 Satz 2 und 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 1 IfSG-NRW die Stadt Lengerich als örtliche Ordnungsbehörde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Beim neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist daher die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Zu Ziffer 1:

Die Regelungen zur Verwendung von Pyrotechnik auf Plätzen und Straßen sind nach dem Jahreswechsel nicht mehr notwendig.

Zu Ziffer 2:

Die aktuelle CoronaSchVO NRW ist befristet bis zum 31.01.2021. Die Allgemeinverfügung wird an diese Laufzeit angepasst.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 | in Kraft getreten am 02.12.2020 |
| 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 | in Kraft getreten am 19.12.2020 |
| 3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.01.2021 | in Kraft getreten am 11.01.2021 |